

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 2

2020 – 91 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47400>



Empfohlene Zitation:

Johanna Eilebrecht; Leah Gölz: Die Individualbeschwerde vor dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen: Ein Instrument zur effektiven Durchsetzung der Kinderrechte?, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 116–126.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49865>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Die Individualbeschwerde vor dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen: Ein Instrument zur effektiven Durchsetzung der Kinderrechte?*

Johanna Eilebrecht/Leah Gölz

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens
- III. Ziel und Leitprinzipien
- IV. Das Individualbeschwerdeverfahren in der Theorie
- V. Das Individualbeschwerdeverfahren in der Praxis
- VI. Fazit: Wie effektiv ist das Individualbeschwerdeverfahren?

I. Einleitung

Seit September 2019 erhält der Kinderrechtsausschuss (KRA) der Vereinten Nationen (UN) wieder vermehrt Aufmerksamkeit.¹ Anlass dafür ist die Individualbeschwerde von Greta Thunberg und

15 weiteren Klimaaktivist:innen.² Die jungen Aktivist:innen rügen, dass Argentinien, Brasilien, Frankreich, Deutschland und die Türkei ihren Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention von 1989 (KRK)³ nicht nachgekommen seien, indem sie absehbare Menschenrechtsverletzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erderwärmung stehen, nicht verhindert hätten. Sie verfolgen über ihre Beschwerde hinaus das Ziel weitreichende gesellschaftliche Veränderungen im Bereich des Menschenrechts- und Umweltschutzes zu bewirken (sog. *Strategic Litigation*⁴). Die Beschwerde

* Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserinnen auf der Konferenz „Jugend im Völkerrecht?“ gehalten haben, die am 10. und 11. Januar 2020 an der Freien Universität Berlin stattfand. Ihr Dank gilt Selin Dirik, Julian Hettihewa, Felix Schott und Lewis Wattenberg für die Organisation.

1 UNICEF, Pressemitteilung vom 23. September 2019, abrufbar unter: www.unicef.org/press-releases/16-children-including-greta-thunberg-file-landmark-complaint-united-nations (zuletzt besucht am 4. August 2020); *Eymir Albal*, (Un-) Precedented – The relevance of the Urgenda case to the Children vs. Climate Crisis Communication, *Völkerrechtsblog*, 11. Oktober 2019, abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/un-precedented/> (zuletzt besucht am 4. August 2020); *Stephan Gerbig*, Thank you Greta! Procedural aspects on the climate crisis-related communication to the UN Committee on the Rights of the Child, *Völkerrechtsblog*, 2. Oktober 2019, abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/thank-you-greta-friends/> (zuletzt besucht am 4. August 2020); *Fiona Harvey*, Greta Thun-

berg and children's group hit back at attempt to throw out climate case – Brazil, France and Germany say UN can't hear complaint against five countries of flouting child rights to clean air, in: *The Guardian*, 5. Mai 2020, abrufbar unter: www.theguardian.com/environment/2020/may/05/greta-thunberg-and-childrens-group-hit-back-at-attempt-to-throw-out-climate-case (zuletzt besucht am 4. August 2020); *Constanze Kainz*, Sechzehn Kinder gegen Deutschland, in: *ZEIT Online*, 29. November 2019, abrufbar unter: www.zeit.de/campus/2019-11/kinderrechte-klimaschutz-forderungen-jugendliche-raina-ivano-va/komplettansicht (zuletzt besucht am 4. August 2020).

2 Communication to the Committee on the Rights of the Child in the case of Chiara Sacchi et al. v. Argentina et al., 23. September 2019, abrufbar unter: https://earthjustice.org/sites/default/files/files/2019.09.23%20CRC%20communication%20Sacchi%20et%20al%20v.%20Argentina%20et%20al_0.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, BGBl. 1992 II S. 121, 122.

4 Dazu *Alexander Graser/Christian Helmrich* (Hrsg.), *Strategic Litigation – Begriff und Praxis*, 2019; vgl. auch *Stefanie Lemke*, *Human Rights Lawyering: Das Stiefkind der deutschen Anwaltschaft*, in: *MRM* 2018, S. 89–102.

fügt sich in eine Reihe von sog. Klimaklagen ein.⁵

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern die Jugend als Akteur im Völkerrecht über den Rechtsweg zur Durchsetzung der Menschenrechte beitragen kann. Kinder sind mit großen Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie effektiven Rechtsschutz suchen – auf nationaler wie auf internationaler Ebene.⁶ Ein Verfahren erfordert Zeit, Kraft, sowie Ausdauer und stellt eine erhebliche finanzielle Belastung dar, was insbesondere für Kinder eine enorme Hürde ist.⁷

Dieser Beitrag untersucht, ob sich das Instrument der Individualbeschwerde gem. Art. 5 des 3. Fakultativprotokolls zur KRK (FP III)⁸ vor dem KRA zur effektiven Durchsetzung von Kinderrechten eignet. Zu diesem Zweck wird zunächst die Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens behandelt (II.). Sodann werden das Ziel und die Leitprinzipien des Verfahrens dargelegt (III.) sowie die theoretische Ausgestaltung des Verfahrens (IV.) und die aktuelle Praxis (V.) des KRA analysiert. Abschließend wird die Effektivität des Individualbeschwerdeverfahrens bewertet (VI.).

II. Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens

Die Frage der Schaffung einer Individualbeschwerdemöglichkeit beim KRA war letztendlich die Frage der Durchsetzbarkeit der KRK.⁹ Die KRK ist mit 196 Vertragsstaaten der am weitesten verbreitete Menschenrechtsvertrag.¹⁰ Früher wurde teilweise vermutet dies rühre nur von der mangelhaften Durchsetzbarkeit her,¹¹ denn die Einhaltung der Konvention wurde bis dahin nur durch die Auswertung von Staatenberichten kontrolliert.¹² Mit Verabschiedung des FP III im Dezember 2011 wurde ein Instrument geschaffen, das die Durchsetzbarkeit der Kinderrechte aus der KRK und ihren Zusatzprotokollen¹³ ermöglichen sollte. Seitdem ist neben der Staatenbeschwerde (Art. 12 FP III) und einem Untersuchungsverfahren (Art. 13 FP III) auch eine Individualbeschwerde vor dem KRA (Art. 5–11 FP III) möglich. Bis zum Inkrafttreten des dritten Protokolls am 14. April 2014¹⁴ war der KRA das einzige verbleibende Menschenrechtsvertragsorgan, das nicht mit einem Individualbeschwerdeverfahren ausgestattet war.¹⁵ Mit dessen Einführung ist

5 Siehe bspw. MRA, *Ioane Teitota ./. New Zealand* (2728/2016), Auffassungen vom 24. Oktober 2019, UN-Dok. CCPR/C/127/D/2728/2016; VG Berlin, *Greenpeace e.V. et al ./. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland* (10 K 412.18), Urteil vom 31. Oktober 2019; Hoge Raad, *De Staat Der Nederlanden ./. Stichting Urgenda* (19/00135), Urteil vom 20. Dezember 2019, ECLI:NL:HR:2019:2006 (nicht autoritative englische Übersetzung: ECLI:NL:HR:2019:2007).

6 KRA, General Comment No. 5 on General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6), UN-Dok. CRC/GC/2003/5, Nr. 24; Menschenrechtsrat, Access to justice for children, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN-Dok. A/HRC/25/35, Nr. 13ff.

7 *Hendrik Cremer*, Neue Beschwerdemöglichkeit für Kinder, in: Vereinte Nationen 1 (2014), S. 22–27 (27).

8 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19. Dezember 2011, UN-Dok. A/RES/66/138, BGBl. 2012 II Nr. 40 S. 1546, 1547.

9 So *Elisabeth Rossa*, Kinderrechte, 2014, S. 128.

10 UN Treaty Collection, Depository, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-11&chapter=4&lang=en (zuletzt besucht am 4. August 2020).

11 *Rossa* (Fn. 9), S. 128.

12 *Norman Weiß*, Wäre ein Individualbeschwerdeverfahren auch im Rahmen der Kinderrechtskonvention sinnvoll? – Zur Einklagbarkeit der Konventionsrechte und den Chancen einer Reform, in: MRM 2001, S. 85–97 (94).

13 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, 2173 UNTS 222; Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography, 2171 UNTS 227.

14 Drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde durch Costa Rica (vgl. Art. 19 3. FP).

15 Siehe: Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195; Erstes Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 999 UNTS 171; Art. 22 des Internationalen Übereinkom-

der verfahrensrechtliche Schutz der KRK nunmehr auf eine Stufe mit den anderen Menschenrechtsverträgen gestellt worden.¹⁶ Der KRA ist mit 18 unabhängigen Expert:innen besetzt (Art. 43 Abs. 2 KRK). Die Expert:innen sichern ein kindgerechtes Beschwerdeverfahren und konkretisieren die in der KRK niedergelegten Rechte.¹⁷ Die Schaffung der Individualbeschwerde ist daher positiv zu bewerten. Bis heute wurde das Protokoll von 52 Staaten unterzeichnet und von 46 Staaten ratifiziert,¹⁸ was im Vergleich zu den 196 Vertragsstaaten der KRK eher gering ist.

III. Ziel und Leitprinzipien

Das Ziel des Beschwerdeverfahrens ist nicht nur, Kindern die Möglichkeit zu geben, eine Verletzung ihrer in der KRK formal niedergelegten Rechte zu rügen, sondern auch ihren Status als Menschen mit Würde und Träger von eigenen Rechten zu bekräftigen (Präambel des FP III). Daher ist das Verfahren nach den Grundsätzen des Wohls des

mens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85; Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, UN-Dok. A/RES/54/4; Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, UN-Dok. A/RES/63/117; Fakultativprotokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2518 UNTS 283; Art. 31 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2716 UNTS 3; Art. 77 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 2202 UNTS 3 (noch nicht in Kraft getreten); vgl. auch *Klaus Hüfner/Anne Sieberns/Norman Weiß*, Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis, 2012, S. 67 ff.

16 *Tillmann Löhr*, Die Individualbeschwerde zur Kinderrechtskonvention, in: MRM 2011, S. 115–128 (127); *Rossa* (Fn. 9), S. 156; *Weiß* (Fn. 12), S. 95.

17 *Rossa* (Fn. 9), S. 140; *Weiß* (Fn. 12), S. 95.

18 UN Treaty Collection, Depository, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-11-d&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 4. August 2020).

Kindes und der Berücksichtigung der Meinung des Kindes ausgestaltet (Art. 2 FP III). Dies kommt beispielsweise in Art. 5 Abs. 2 FP III zum Ausdruck, demnach eine Beschwerde grundsätzlich nicht gegen den Willen des Kindes erhoben werden kann. Im Gegensatz zum Kindeswohlprinzip gilt der Grundsatz der Berücksichtigung der Meinung des Kindes nicht ausnahmslos, sondern kommt nur soweit zur Anwendung wie Alter und Reifegrad des Kindes es erlauben (Art. 2 FP III). Des Weiteren kommt Kindern während des Individualbeschwerdeverfahrens ein besonderer Schutzstatus zu (Art. 4 FP III). Ein an diesen Prinzipien orientiertes Verfahren ist für die effektive Rüge der Verletzung von Kinderrechten unabdingbar.

IV. Das Individualbeschwerdeverfahren in der Theorie

Das Individualbeschwerdeverfahren ist in den Art. 5–11 FP III geregelt und in der vom Ausschuss verabschiedeten Verfahrensordnung (VerfO-FP III)¹⁹ konkretisiert, welche ein kindgerechtes Verfahren gewährleisten soll (Art. 3 FP III).

1. Einleitung des Verfahrens

Das Individualbeschwerdeverfahren wird durch die Einlegung einer Beschwerde des/der Beschwerdeführer:in bei dem Sekretariat des KRA eingeleitet. Das Sekretariat prüft, ob die formellen Mindestanforderungen einer Beschwerde vorliegen (Regel 16 Abs. 3 VerfO-FP III). Ist dies der Fall, leitet das Sekretariat die Beschwerde an den Ausschuss weiter. Wird die Beschwerde von einem Kind selbst eingelegt, wird die Beschwerde direkt an den Ausschuss weitergeleitet.²⁰

19 KRA, Rules of procedure under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, UN-Dok. CRC/C/62/3 vom 16. April 2013.

20 KRA, Working methods to deal with individual communications received under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, Nr. 9, ab-

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Der Ausschuss prüft zunächst in Grundzügen, ob die Beschwerde gem. Art. 7 FP III zulässig ist. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen orientieren sich an denen anderer Individualbeschwerdeverfahren.²¹ Ist die Beschwerde zulässig, leitet der Ausschuss die Beschwerde an den betreffenden Staat weiter (Art. 8 Abs. 1 FP III, Regel 18 Abs. 1 VerFO-FP III).

a. Beschwerdegegenstand

Gegenstand der Individualbeschwerde nach Art. 5 FP III muss die Verletzung eines Rechts aus der KRK oder aus ihren Zusatzprotokollen durch einen Vertragsstaat der Konvention bzw. des entsprechenden Protokolls sein.

b. Parteien

Beschwerdefähig sind sowohl Einzelpersonen als auch Personengruppen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus der KRK oder den Zusatzprotokollen zu sein (Art. 5 Abs. 1 FP III).

Problematisch erscheint, dass das FP III hinsichtlich der Beschwerdefähigkeit keine Altersvorgaben enthält. Jedoch spricht das Protokoll bewusst von einer „Einzelperson“ und nicht von einem Kind i. S. d. Art. 1 KRK. Die weite Fassung des Art. 5 Abs. 1 FP III ermöglicht so auch mittlerweile Volljährigen Rechtsverletzungen geltend zu machen, die sie als Kind erlitten haben.²² Somit kön-

nen sie ihre Rechtsverletzungen zu einem Zeitpunkt geltend machen, zu dem sie über mehr Wissen und Ressourcen verfügen, sowie von Erziehungsberechtigten unabhängig sind. Kritikwürdig ist jedoch, dass die Volljährigkeit gem. Art. 1 KRK nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs eintreten kann. Wird die Rolle des Kindes im Individualbeschwerdeverfahren durch nationale Rechtsvorschriften bestimmt, kann sie auf diese Weise eingeschränkt werden.²³ Vor diesem Hintergrund ist die rückwirkende Geltendmachung von Rechtsverletzungen umso wichtiger.

Beschwerdeberechtigt ist der/die Beschwerdeführer:in unabhängig von der Rechts-, Partei- oder Prozessfähigkeit in seinem/ihrer Heimatstaat (Regel 13 Abs. 1 VerFO-FP III a. E.).

Eine Vertretung des Kindes ist nicht zwingend notwendig, aber möglich (Art. 5 Abs. 1 3. FP). Das Protokoll bestimmt nicht näher, wer zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Der Vorschlag, das Vertretungsrecht auf die nach innerstaatlichem Recht bestimmten gesetzlichen Vertreter zu beschränken, konnte sich nicht durchsetzen.²⁴ Dies hätte die Gefahr einer erheblichen Einschränkung des Beschwerderechts der Kinder durch innerstaatliche Regelungen mit sich gebracht.²⁵ Diese Regelungslücke führt zu einer Rechtsunsicherheit und zum anderen zu einem weiten Auslegungsspielraum des Ausschusses. Die Vertretung muss jedenfalls im Interesse des Kindes erfolgen und ist grundsätzlich nur mit dessen Zustimmung möglich (Art. 5 Abs. 2 FP III, Regel 20 Abs. 4 VerFO-FP III). Es ist an sich positiv zu bewerten, dass eine Vertretung durch Erziehungsberechtigte nicht notwen-

rufbar unter: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/WorkingMethodsOPIC.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

21 Siehe Fn. 15.

22 Cremer (Fn. 7), S. 24; Löhr (Fn. 16), S. 120f.; Mehrdad Payandeh, Die Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen, 2014, abrufbar unter: https://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/Rechtsgutachten_Payandeh.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020), S. 23; Stefanie Schmahl, Kinderrechtskonvention – Handkommentar, 2. Aufl. 2017, 3. FP, Rn. 4.

23 So David Archard/John Tobin, in: John Tobin (Hrsg.), The UN Convention on the Rights of the Child: A Commentary, 2019, S. 27 f.

24 Menschenrechtsrat, Report of the Open-ended Working Group on an optional protocol to the Convention on the Rights of the Child to provide a communications procedure, UN-Dok. A/HRC/17/36, Nr. 39–45.

25 Payandeh (Fn. 22), S. 24.

dig ist, da Kinder so die Möglichkeit haben, ihre Rechte selbstständig und unabhängig von Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Dadurch wird der Gefahr begegnet, dass rechtliche Vertreter:innen unter Umständen nicht im Interesse des Kindes handeln.²⁶ Insbesondere in Verfahren, in denen die Erziehungsberechtigten Verantwortung für die Rechtsverletzung des Kindes tragen, wäre eine zwingende Vertretung des Kindes problematisch. Führen Kinder ein Verfahren ohne eine/n Vertreter:in, besteht allerdings die Gefahr, dass sie ihre Rechtsschutzmöglichkeit nicht effektiv wahrnehmen, weil sie noch nicht die kognitiven Fähigkeiten besitzen, eine Beschwerde formell ordnungsgemäß einzureichen und diese ausreichend zu begründen.²⁷ Eine Vertretung bleibt daher richtigerweise möglich.

Bei Beschwerden, die im Rahmen von sog. *Strategic Litigation* erhoben werden, besteht zudem die Gefahr einer Instrumentalisierung der Kinder.²⁸ Dies ist auch in Hinblick auf die Beschwerde der 16 Klimaaktivist:innen zu diskutieren, da diese durch die Großkanzlei Hausfeld LLP sowie Earth Justice – und nicht durch die Kinder selbst – organisiert wurde.²⁹ Insofern ist äußerst fraglich, ob es in dem Verfahren tatsächlich um die Belange der Kinder geht oder um rein strategische Interessen einer Großkanzlei.

Beschwerdegegner können nur Staaten sein, die das FP III ratifiziert haben (Art. 1 Abs. 3 FP III).

c. Beschwerdebefugnis

Der/die Beschwerdeführer:in ist beschwerdebefugt, wenn er/sie hinreichend darlegen kann, dass er/sie in Rechten aus der KRK oder den Zusatzprotokollen verletzt worden ist (Art. 5 Abs. 1 FP III).³⁰ Die Sachverhaltsdarstellung muss, zumindest dem Anschein nach, eine Verletzung dieser Rechte als möglich erscheinen lassen.³¹

Bei dem mutmaßlich verletztem Recht muss es sich um ein subjektiv-individuelles Recht handeln.³² Ob dies im Einzelnen der Fall ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.³³ In der KRK finden sich viele verschiedene Arten rechtlicher Garantien: neben bürgerlichen und politischen, sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wurden auch allgemeine Grundsätze und generelle staatliche Verpflichtungen festgeschrieben. Laut *Payandeh* kann sich der/die Beschwerdeführer:in zumindest auf die klassischen Freiheitsrechte und Diskriminierungsverbote sowie auf die Partizipationsrechte berufen.³⁴ Des Weiteren seien auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte rügefähig.³⁵ Dies ist zu befürworten, da diese Rechte – wie z. B. das Recht auf Bildung gem. Art. 28 KRK – für die kindliche Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Jedoch ist Art. 10 Abs. 4 FP III i. V. m. Art. 4 KRK zu beachten, der bestimmt, dass Vertragsstaaten entsprechende Maßnahmen (nur) unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ergreifen.³⁶

26 So auch *Gauthier de Beco*, The Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure: Good News?, in: HRLR 13 (2013), S. 367–387 (380f.); *Rossa* (Fn. 9), S. 149f., 156.

27 *Payandeh* (Fn. 22), S. 24.

28 Die Gefahr der Instrumentalisierung von Kindern ist ein berechtigter Einwand, so *Carmen M. Madriñán*, The Child's Path to International Justice, in: *Journal of Human Rights and Peace Studies* 5 (2019), S. 1–35 (21).

29 Dies betont auch *Kainz* (Fn. 1).

30 *Schmahl* (Fn. 22), 3. FP, Rn. 5.

31 *Payandeh* (Fn. 22), S. 26.

32 *Payandeh* (Fn. 22), S. 37; *Schmahl* (Fn. 22), 3. FP, Rn. 5.

33 *Payandeh* (Fn. 22), S. 39; *Schmahl* (Fn. 22), 3. FP, Rn. 5.

34 *Payandeh* (Fn. 22), S. 40ff.

35 *Payandeh* (Fn. 22), S. 43ff.

36 Darauf weist insbesondere hin: *Payandeh* (Fn. 22), S. 45.

Darüber hinaus muss der/die Beschwerdeführer:in darlegen, dass er/sie selbst und gegenwärtig negativ betroffen ist.³⁷ Popular- und Kollektivbeschwerden sind ausgeschlossen.³⁸

d. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

Der innerstaatliche Rechtsweg muss erschöpft werden, bevor eine Beschwerde vor dem Ausschuss möglich ist (Art. 7 lit. e) FP III). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass effektiver Rechtsschutz primär auf nationaler Ebene gesucht und erreicht werden soll (Präambel des FP III).³⁹ Es wird davon ausgegangen, dass dieses Erfordernis die Auseinandersetzung mit Kinderrechten durch die nationalen Gerichte fördert.⁴⁰ Es bleibt abzuwarten, ob sich dies wie erwartet entwickelt.

Eine Ausnahme von dem Subsidiaritätsgrundsatz ist statthaft, wenn das nationale Rechtsbehelfsverfahren unangemessen lange andauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt (Art. 7 lit. e) FP III). Nach *Cremer* ist der Ausnahmetatbestand im Interesse des Kindes weit auszulegen, denn für Kinder, die sich in einer besonderen Entwicklungsphase befinden, ist von besonderer Bedeutung, dass sie möglichst schnell effektiven Rechtsschutz erhalten.⁴¹ So kann die Abhängigkeit der Kinder von nationalen Rechtsbehelfsverfahren minimiert werden.

e. Form- und Frist

Die Beschwerde muss innerhalb eines Jahres nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingelegt werden (Art. 7 lit. h)

37 *Payandeh* (Fn. 22), S. 29; *Schmahl* (Fn. 22), 3. FP, Rn. 5.

38 *Payandeh* (Fn. 22), S. 25, 29; *Rossa* (Fn. 9), S. 150 f.; *Schmahl* (Fn. 22), 3. FP, Rn. 6.

39 *Payandeh* (Fn. 22), S. 21.

40 *Rossa* (Fn. 9), S. 139; *Weiß* (Fn. 12), S. 95.

41 *Cremer* (Fn. 7), S. 25.

FP III). Dies gilt nicht, wenn der/die Beschwerdeführer:in nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war (Art. 7 lit. h) FP III). Nach *Löhr* und *Payandeh* ist der Ausnahmetatbestand unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Kindes auszulegen. Soweit eine Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt wurde, weil der/die Beschwerdeführer:in keine Kenntnis von der Beschwerdemöglichkeit hatte, ist zu berücksichtigen, dass die Vertragsstaaten gem. Art. 17 FP III dazu verpflichtet sind, das Protokoll in einer für Kinder geeigneten Weise bekannt zu machen.⁴² Dies ist hinsichtlich des Ziels, das Beschwerdeverfahren möglichst kindgerecht auszugestalten, zu befürworten.

Die Beschwerde muss schriftlich bei dem Ausschuss erhoben werden (Art. 7 lit. b) FP III). Das Formerfordernis stellt eine Herausforderung für Kinder dar, da viele keine schriftliche Beschwerde verfassen können und gezwungen sind, sich durch Erziehungsberechtigte helfen oder vertreten zu lassen.⁴³

Die Beschwerde sollte in einer der Arbeitssprachen des Ausschusses (Englisch, Französisch oder Spanisch, Regel 34 Verfo-KRK⁴⁴) verfasst sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Beschwerde von einem Kind selbst eingereicht wird.⁴⁵ Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen (Art. 7 lit. f) FP III). Sie kann nicht anonym erhoben werden (Art. 7 lit. a) FP III).

f. Kein Rechtsmissbrauch

Die Beschwerde ist unzulässig, wenn sie rechtsmissbräuchlich ist oder mit den Bestimmungen der KRK oder den dazugehörigen Zusatzprotokollen unvereinbar ist (Art. 7 lit. c) FP III, Regel 16 Abs. 3 lit. e) Verfo-FP III). Die Beschwerde ist ferner unzulässig, wenn dieselbe Sache bereits vom

42 *Löhr* (Fn. 16), S. 123 f.; *Payandeh* (Fn. 22), S. 35.

43 *De Beco* (Fn. 26), S. 376.

44 UN-Dok. CRC/C/4/Rev.5.

45 Fn. 20, Nr. 10.

Ausschuss untersucht oder in einem anderen regionalen oder internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder wurde (Art. 7 lit. d) FP III).

3. *Aufklärung des Sachverhalts*

Der betreffende Staat hat sechs Monate Zeit, dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu dem Fall vorzulegen (Art. 8 Abs. 2 FP III, Regel 18 Abs. 3 VerfO-FP III). Zudem hat auch der/die Beschwerdeführer:in die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben (Regel 18 Abs. 9 VerfO-FP III). Des Weiteren kann der Ausschuss eine mündliche Verhandlung anberaumen, bei der insbesondere auf das Leitprinzip des Kindeswohls zu achten ist (Regel 19 VerfO-FP III).

Die Beweislast liegt grundsätzlich bei dem/der Beschwerdeführer:in.⁴⁶ Dies gilt jedoch nur begrenzt: Zum einen gilt ein eingeschränkter Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. Regel 15 VerfO-FP III), zum anderem kann der Staat sich nicht durch pauschales Bestreiten des Vorwurfs entlasten.⁴⁷ Dies ist wichtig, um dem grundsätzlichen Machtgefälle zwischen Beschwerdeführer:in und Staat entgegenzuwirken.

4. *Entscheidung und Rechtsfolgen*

Der Ausschuss kann auf Antrag der Parteien versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen (Art. 9 FP III, Regel 25 VerfO-FP III). Wird keine gütliche Einigung erzielt, tritt der Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung zusammen (Art. 10 Abs. 2 FP III, Regel 29 Abs. 1 VerfO-FP III) und trifft eine Entscheidung. Zur Überzeugungsbildung kann der Ausschuss die schriftlichen und ggf. mündlichen Vorträge der Parteien, Stellungnahmen von Einrichtungen der UN und anderen internationaler Organisationen, sowie von NGOs oder nationaler Einrichtungen und Menschenrechtsinstituten heranziehen (Regel 23 VerfO-FP III). Die

Entscheidung enthält die Auffassung des KRA zur Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde und richtet ggf. Empfehlungen zur Wiedergutmachung der Verletzung an den betreffenden Staat (Regel 27 Abs. 4 VerfO-FP III). Die Entscheidung ist jedoch rechtlich unverbindlich und durch den betroffenen Staat lediglich gebührend in Erwägung zu ziehen (Art. 11 Abs. 1 FP III). Aufgrund der mangelnden Bindungswirkung der Entscheidungen ist fraglich, ob das Verfahren seine Sanktionsfunktion gegenüber dem betreffenden Staat erfüllt.⁴⁸ Dies ist einer der größten Kritikpunkte der theoretischen Ausgestaltung des Verfahrens.⁴⁹ Hat der Ausschuss eine Verletzung der in der KRK und den Zusatzprotokollen niedergelegten Rechte des/der Beschwerdeführer:in festgestellt, schließt sich ein Follow-Up-Verfahren an (Art. 11 FP III, Regel 28 VerfO-FP III). Das Follow-Up-Verfahren verpflichtet den betreffenden Staat, dem Ausschuss über ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung der Auffassungen zu berichten (Art. 11 FP III, Regel 28 VerfO-FP III).

5. *Pflichten während des Verfahrens*

Während des Verfahrens hat der Ausschuss dafür zu sorgen, dass mit dem/der Beschwerdeführer:in angemessen für sein/ihr Alter und Reifegrad kommuniziert wird und diese/r über die Entscheidungen des Ausschusses informiert wird (vgl. Regel 14, 15 Abs. 3, Regel 27 Abs. 1 VerfO-FP III). Darüber hinaus kann der KRA zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vorläufige Maßnahmen empfehlen, um einen irreversiblen Schaden für den/die Beschwerdeführer:in abzuwenden (Art. 6 FP III, Regel 7 VerfO-FP III). Während des Verfahrens hat sowohl der Ausschuss als auch der betreffende Staat gewisse Schutzpflichten gegenüber dem/der Beschwerdeführer:in zu erfüllen, um ihn/sie vor Repression und Manipulation zu schützen (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 FP III, Regel 1 Abs. 2, Regel 4 VerfO-FP III). Deswegen ist auch die Identität des Kindes zu

46 Payandeh (Fn. 22), S. 52.

47 Payandeh (Fn. 22), S. 52.

48 *Rossa* (Fn. 9), S. 157f.

49 Zur Herleitung einer Restitutionspflicht: *Rossa* (Fn. 9), S. 158ff.

schützen (Art. 4 Abs. 2 FP III, Regel 3, 29 VerfO-FP III). Dies führt zu einem Konflikt zwischen der Transparenz des Verfahrens und dem Persönlichkeitsschutz des Kindes. Nach dem Kindeswohlprinzip gem. Art. 2 FP III ist dieser Konflikt richtigerweise zugunsten des Persönlichkeitsschutzes des Kindes aufzulösen. Gleichwohl schafft der Mangel an Transparenz kein Vertrauen in die Arbeit des Ausschusses.

V. Das Individualbeschwerdeverfahren in der Praxis

1. Entscheidungspraxis des Kinderrechtsausschusses

Bisher sind beim KRA insgesamt über 300 Beschwerden eingegangen. Im Vergleich zu anderen UN-Vertragsorganen liegt der KRA damit auf Platz fünf. Von den eingegangenen Beschwerden wurden 200 als offensichtlich unzulässig abgewiesen. Die weiteren 116 Beschwerden wurden registriert, von denen zurzeit noch 77 Verfahren anhängig sind. Bisher wurde über 39 Beschwerden entschieden. Im Vergleich zu anderen UN-Vertragsorganen landet der KRA mit seiner Entscheidungsquote auf Platz drei. In 17 Fällen erklärte der KRA die Beschwerde für unzulässig und in zehn Fällen wurde das Verfahren eingestellt.⁵⁰

Es stellt sich die Frage, wie solche Verfahrenseinstellungen gem. Regel 26 VerfO-FP III zu bewerten sind. In einigen Fällen wurde die angegriffene staatliche Handlung vor der Entscheidung des Ausschusses aufgehoben.⁵¹ Dies lässt darauf schließen, dass bereits die Beschwerde selbst ausreichend

Druck auf den betreffenden Staat ausübt und diesen zu rechtmäßigem Verhalten anhält. Somit hat die Beschwerde gewissermaßen eine „erzieherische Wirkung“.⁵² In einigen Fällen wurde die Beschwerde jedoch ohne nähere Begründung zurückgenommen.⁵³ Das kann darauf zurückzuführen sein, dass sich die Parteien außerhalb des Verfahrens geeinigt haben. Allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass dies aufgrund Einwirkungen auf die Beschwerdeführer:innen seitens des Staates oder privaten Akteur:innen (z. B. Erziehungsberechtigte) geschehen ist. Insoweit sind die Entscheidungen nicht hinreichend transparent.

Somit wurde bisher nur in zwölf Fällen eine Verletzung der KRK festgestellt.⁵⁴ Im Follow-Up-Verfahren erhielt der KRA bislang lediglich drei Berichte von Dänemark, Spanien und Belgien. Die Staaten haben die Empfehlungen des KRA zur Wiedergutmachung der Rechtsverletzung zufriedenstellend (Belgien) oder teilweise zufriedenstellend (Dänemark) umgesetzt.⁵⁵ Im Falle von Spanien hat der KRA noch keine abschließende Beurteilung getroffen (dazu sogleich unter V. 2.). Weitere Berichte werden voraussichtlich im Oktober 2020 veröffentlicht.⁵⁶

2. Inhaltliche Schwerpunkte

In der KRK sind verschiedenste Rechte niedergelegt. Dementsprechend beschäftigt sich der KRA in der Praxis mit diversen Thematiken. Neben Fällen von Kindesentführung und Verfahren zu Sorge- und Be-

scheidung vom 27. September 2019, UN-Dok. CRC/C/82/D/43/2018.

50 Recent developments in the Individual communications received under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure (OPIC-CRC), abrufbar unter: <https://ohchr.org/Documents/HRbodies/CRC/OPIC-CRC-Trends.docx> (zuletzt besucht am 4. August 2020), Stand Oktober 2019.

51 Bspw. durch Erteilung der begehrten Aufenthaltsgenehmigung, siehe KRA, J.G. ./ Switzerland (47/2017), Entscheidung vom 31. Mai 2019, UN-Dok. CRC/C/81/D/47/2018; vgl. auch KRA, Z.R. et Q.S. ./ Denmark (43/2017), Ent-

52 Weiß (Fn. 12), S. 93.

53 Siehe bspw. KRA, M.E.B. ./ Spain (9/2017), Entscheidung vom 2. Juni 2017, UN-Dok. CRC/C/75/D/9/2017; KRA, R.L. ./ Spain (18/2017), Entscheidung vom 25. Januar 2018, UN-Dok. CRC/C/77/D/18/2017; KRA, K.A.B. ./ Germany (35/2017), Entscheidung vom 31. Mai 2018, UN-Dok. CRC/C/78/D/35/2017.

54 Fn. 50.

55 UN-Dok. CRC/C/82/2.

56 Fn. 50.

suchsrecht oder Leihmutterchaft beschäftigt sich der Ausschuss auch mit Fragen der Jugendjustiz und körperlicher Bestrafung. Das Hauptbetätigungsfeld des Ausschusses liegt zurzeit im Bereich Migration. Dies umfasst Themen wie *Non-Refoulement*, die Altersbestimmung bei Geflüchteten, die Verwaltungshaft von minderjährigen Geflüchteten bzw. Migrant:innen, die Trennung von der Familie und Familienzusammenführung, sowie den Zugang zu Asylverfahren.⁵⁷

Zur Problematik der Altersfeststellung bei geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat der KRA bereits mehrere Fälle entschieden.⁵⁸ Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Altersfeststellung von fundamentaler Bedeutung für die Anerkennung einer Person als Kind und somit ihres Schutzstatus sei.⁵⁹ Das Kindeswohlprinzip gem. Art. 3 KRK gebiete, dass eine Person im Zweifelsfall als Kind anerkannt werden müsse.⁶⁰ Die Altersfeststellung könne nicht allein durch den *Greulich & Pyle-Test*⁶¹ vorgenommen werden, da dieser zu ungenauen Ergebnissen führe.⁶² Zudem müsse einem geflüchteten, unbegleiteten Kind während des Verfahrens unverzüglich und kostenlos ein/e gesetzliche/r Vertreter:in zur Seite gestellt werden. An-

sonsten seien Art. 3 und 12 KRK verletzt.⁶³ Teilweise nahm der KRA auch eine Verletzung von Art. 8 KRK an, da das Alter und das Geburtsdatum eines Kindes Teil seiner Identität seien und die Vertragsstaaten verpflichtet wären, das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität zu respektieren.⁶⁴ Zu einem Fall wurde bereits ein Follow-Up-Bericht veröffentlicht.⁶⁵ In diesem erkennt der KRA, dass Spanien zwar bemüht sei, die Empfehlung zur Wiedergutmachung der Rechtsverletzung umzusetzen, die tatsächliche Realisierung aber unzureichend sei. Der Ausschuss betont, er treffe aufgrund der Komplexität der Thematik noch keine abschließende Bewertung. Vielmehr soll der Follow-Up-Dialog weitergeführt werden, da gegen Spanien 28 weitere Fälle zu dieser Problematik anhängig sind.⁶⁶ Diese thematische Häufung wird wohlmöglich zu einer ständigen Rechtsprechung zu dieser Thematik führen.⁶⁷

Aktuell sind mehrere Fälle mit politischer Relevanz für die internationale Debatte vor dem KRA anhängig. Neben der Beschwerde der Klimaaktivist:innen stehen beispielsweise vier Entscheidungen aus, in denen es um die Inhaftierung von Kindern mutmaßlicher IS-Kämpfer:innen geht.⁶⁸

57 Fn. 50.

58 KRA, *N.B.F. ./ Spain* (11/2017), Auffassungen vom 27. September 2018, UN-Dok. CRC/C/79/D/11/2017; KRA, *J.A.B. ./ Spain* (22/2017), Auffassungen vom 31. Mai 2019, UN-Dok. CRC/C/81/D/22/2017; KRA, *A.L. ./ Spain* (16/2017), Auffassungen vom 31. Mai 2019, UN-Dok. CRC/C/81/D/16/2017; KRA, *M.T. ./ Spain* (17/2017), Auffassungen vom 18. September 2019, UN-Dok. CRC/C/82/D/17/2017; KRA, *R.K. ./ Spain* (27/2017), Auffassungen vom 18. September 2019, UN-Dok. CRC/C/82/D/27/2017.

59 KRA, *N.B.F. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 12.3.

60 KRA, *N.B.F. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 12.3.

61 Dabei handelt es sich um eine Methode zur Skeletaltersbestimmung, bei der Röntgenaufnahmen der linken Hand mit Vergleichsaufnahmen aus einem Atlas verglichen werden und mit dem das Alter einer Person festgestellt werden soll, *Karl Minas*, Knochenalterbestimmung, in: Klaus M. Peters/Dietmar Pierre König (Hrsg.), *Fortbildung Osteologie 3*, 2010, S. 3.

62 KRA, *N.B.F. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 12.4–12.7.

63 KRA, *N.B.F. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 12.8.

64 Siehe bspw. KRA, *J.A.B. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 13.10.

65 Fn. 55.

66 Eine Übersicht der aktuell anhängigen Fälle ist abrufbar unter: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/TablePendingCases.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

67 Der Fall KRA, *N.B.F. ./ Spain* (Fn. 58) wurde in KRA, *M.T. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 12.4, 13.3, 13.5, 13.11 und KRA, *R.K. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 7, 8.3, 9.3, 9.13 zitiert. Damit ist er Ausgangspunkt für die Herausbildung einer konsistenten Rechtsanwendung im Bereich der Altersbestimmung. Im Fall KRA, *R.K. ./ Spain* (Fn. 58), Nr. 9.8 zitiert der KRA zudem die Fälle KRA, *A.L. ./ Spain* (Fn. 58) und KRA, *J.A.B. ./ Spain* (Fn. 58). Die konsequente Bezugnahme auf frühere Entscheidungen zur gleichen Thematik zeugt von ernsthaften Bemühungen des KRA, eine ständige Rechtsprechung zu entwickeln.

68 Fn. 66, siehe Fälle 77/2019, 79/2019, 100/2019, 109/2019.

3. Weiterführende Arbeitsmethodik des Kinderrechtsausschusses

Über diese Arbeit hinaus hat der KRA diverse Paper veröffentlicht,⁶⁹ um die Arbeitsweise des Ausschusses zu präzisieren und Transparenz herzustellen. Im Jahr 2015 hat der Ausschuss die "Working methods to deal with communications received under the OPIC-CRC" verabschiedet,⁷⁰ welche im Oktober 2020 überarbeitet werden sollen.⁷¹ Beispielsweise hat der Ausschuss in dem Paper abweichende Regelungen für von Kindern eigenständig erhobene Beschwerden festgelegt.⁷² Dies bezeugt, dass der Ausschuss auftretende Probleme effektiv lösen möchte. Zudem stellt der KRA eine Anleitung für die Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung.⁷³

Des Weiteren organisierte der KRA am 30. April 2019 eine *Roundtable Discussion* zum Erfahrungsaustausch über die Ratifizierung und Umsetzung des 3. Zusatzprotokolls. Am 6. Juni 2019 fand außerdem ein informelles Treffen mit den Vertragsstaaten statt, um ein besseres Verständnis des 3. Zusatzprotokolls zu fördern.⁷⁴

69 Zu nennen sind die "Guidelines for Interim measures under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure", abrufbar unter: <https://ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/GuidelinesInterimMeasures.docx> (zuletzt besucht am 4. August 2020) und die "Guidelines on third-party interventions under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure (OPIC)", abrufbar unter: <https://ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/GuidelinesTPI.pdf> (zuletzt besucht am 4. August 2020).

70 Fn. 20.

71 Fn. 50.

72 Fn. 20, Nr. 9–12.

73 Model Form for Submission of Individual Communications to the Committee on the Rights of the Child Under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure, abrufbar unter: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/ModelCommunicationForm_en.pdf (zuletzt besucht am 4. August 2020).

74 Fn. 50.

VI. Fazit: Wie effektiv ist das Individualbeschwerdeverfahren?

Zunächst ist die Schaffung der Individualbeschwerde positiv hervorzuheben. Diese ermöglicht überhaupt erst die Durchsetzbarkeit der Rechte aus der KRK. Das Kind wird zum Völkerrechtssubjekt und seine Rechte werden als ernstzunehmende individuelle und einklagbare Ansprüche qualifiziert.⁷⁵ Die davon ausgehende Symbolwirkung erstreckt sich unweigerlich auf das gesamte Menschenrechtssystem.

Das Kind ist vor dem KRA der zentrale Akteur, da dem Verfahren gem. Art. 2 FP III die Grundsätze des Wohls des Kindes und der Berücksichtigung der Meinung des Kindes zugrunde liegen. Der KRA garantiert mit flexiblen Ausnahmeregelungen und einer weiten Auslegung, dass das Verfahren den Leitprinzipien gerecht wird und eine umfassende Schutzwirkung entfaltet. Vor allem die Beweiserleichterungen und die Nachsicht bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen Form, Frist sowie Rechtswegerschöpfung zeigen, dass die Hindernisse von Kindern bei der Inanspruchnahme von effektivem Rechtsschutz ernst genommen werden.

Zwar hat sich der KRA bisher nur mit relativ wenigen Beschwerden befasst, sodass sich eine ständige Rechtsprechung zur Auslegung der KRK bisher noch nicht entwickeln konnte, jedoch geben die Entscheidungen zur Altersfeststellung bei Geflüchteten Hoffnung auf eine entsprechende Entwicklung.

Negativ anzumerken ist, dass die Entscheidung des KRA – ebenso wie die anderer Menschenrechtsvertragsorgane⁷⁶ – unverbindlich ist. Dies stellt offensichtlich ein

75 Cremer (Fn. 7), S. 26; Madriñán (Fn. 28), S. 20; Rosa (Fn. 9), S. 156; Weiß (Fn. 12), S. 97.

76 Vgl. Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 660 UNTS 195; Erstes Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 999 UNTS 171; Art. 22 des Internationalen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un-

enormes Hindernis für die effektive Rechtsdurchsetzung dar. Für eine effektive Durchsetzung seiner Rechte ist das Kind nämlich umso mehr von der Mitwirkung des Staates abhängig. Außerdem bedingt die Flexibilität zugunsten der Wahrung der Leitprinzipien mangelnde Vorhersehbarkeit und Rechtsunsicherheit. Dieses Interdependenzverhältnis wird sich vermutlich nicht zur Zufriedenheit aller auflösen lassen. Darüber hinaus ist es, insbesondere für jüngere und benachteiligte Kinder, realitätsfern, eigenständig eine erfolgreiche Beschwerde vor dem KRA zu erheben.⁷⁷ Damit sind Kinder für die Durchsetzung ihrer Rechte faktisch von Erwachsenen und staatlichen Stellen abhängig.⁷⁸

Abschließend lässt sich trotz der Effektivitätshemmenden Aspekte festhalten, dass die Individualbeschwerde vor dem KRA

für die Durchsetzung von Kinderrechten ein äußerst entscheidendes Instrument ist.

Die Jugend kann durch das Instrument der Individualbeschwerde durchaus zum Akteur im Völkerrecht avancieren. Die Geltendmachung von Kinderrechten in Bezug auf den Klimaschutz wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht folgenlos bleiben. In der Beschwerde der 16 Klimaaktivist:innen heißt es: *“The climate crisis is a children’s rights crisis”*.⁷⁹ Die Aufmerksamkeit, die der Klimabeschwerde zuteil geworden ist, zeigt, dass sich das Individualbeschwerdeverfahren instrumentalisieren lässt, um die Staatengemeinschaft für mangelndes Tätigwerden gegen die Erderwärmung zur Verantwortung zu ziehen (sog. *“rights-based approach to the climate crisis”*).⁸⁰ Ob sich ein „Kinderrecht auf Klimaschutz“ im Endeffekt durchsetzen lässt, bleibt abzuwarten.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1465 UNTS 85; Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, UN-Dok. A/RES/54/4; Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, UN-Dok. A/RES/63/117; Fakultativprotokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2518 UNTS 283; Art. 31 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2716 UNTS 3; Art. 77 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 2202 UNTS 3 (noch nicht in Kraft getreten).

77 Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Cremer (Fn. 7), S. 27.

78 Deswegen muss eine direkte Beteiligung des Kindes durch den ganzen Prozess hinweg sichergestellt werden, so *Madriñán* (Fn. 28), S. 22.

79 *Albal* (Fn. 1).

80 *Albal* (Fn. 1).